

**Anordnung  
über die Durchführung von Schutzimpfungen  
mit Geräten zur nadellosen Injektion  
von Impfstoffen  
vom 6. Oktober 1970**

In Durchführung des § 5 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzzanwendungen — (GBl. II S. 52) wird in Auswertung der Erfahrungen bei der Durchführung von Schutzimpfungen mit Geräten zur nadellosen Injektion von Impfstoffen folgendes angeordnet:

**§ 1**

Bei der Massen Anwendung von Geräten zur nadellosen Injektion von Impfstoffen (sogenannten „Impfpistolen“) kann die Bedienung des Gerätes entsprechend ausgebildeten Krankenschwestern bzw. Krankenpflegern, Säuglings- und Kleinkinderschwestern überlassen werden, wenn die ständige Aufsicht durch einen Impfarzt gewährleistet ist. Im übrigen bleiben die Verantwortlichkeiten der Impfarzte gemäß § 7 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzzanwendungen — unberührt.

**§ 2**

(1) Die Ausbildung des im § 1 genannten Personenkreises für die Bedienung der Geräte zur nadellosen Injektion von Impfstoffen ist vom Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion für seinen territorialen Verantwortungsbereich zu organisieren.

(2) Die erfolgreiche Ausbildung ist zu bestätigen.

**§ 3**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1970

Der Minister  
für Gesundheitswesen

I. V.: Prof. Dr. med. habil. Mecklinger  
Staatssekretär

**Anordnung Nr. 2\*  
über den Postzeitungsvertrieb  
— Postzeitungsvertriebsordnung —**

**vom 30. September 1970**

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

**§ 1**

Nach § 25 der Anordnung vom 21. November 1967 über den Postzeitungsvertrieb — Postzeitungsvertriebsordnung — (GBl. II S. 847) wird folgende Einfügung vorgenommen:

„§ 25a

Vollstreckung wegen Geldforderungen

(1) Geldforderungen aus Lieferungen von Presseerzeugnissen im Postzeitungsvertrieb sind nach § 4 Abs. 1 Ziff. 11 der Verordnung vom 6. Dezember 1968 über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen (GBl. II 1969 S. 61) vollstreckbar.

(2) Gebührenforderungen im Postzeitungsvertrieb sind nach § 4 Abs. 1 Ziff. 9 der obengenannten Verordnung vollstreckbar.“

**§ 2**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 30. September 1970

Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Schulze

\* Anordnung (Nr. 1) vom 21. November 1967 (GBl. II Nr. 120 S. 847)

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 618 vom 9. Oktober 1970 enthält:

Anordnung Nr. 618 vom 7. September 1970 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt*

*501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 42 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31817